

# Stadt Lübtheen

## **Friedhofssatzung der Stadt Lübtheen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. S. 617) sowie der §§ 1, 2 und 4-6 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.09.2006 folgende Friedhofssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Eigentum/Verwaltung**

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Stadt Lübtheen.
- (2) Die Friedhofssatzung gilt für die Stadt Lübtheen mit ihren Ortsteilen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofswesens obliegt der Stadt Lübtheen, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lübtheen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.  
Zeiten: 1. April bis 30. Oktober von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
31. Oktober bis 31. März von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofstellen vorübergehend untersagen.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommenen, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) biologische Abfälle sind getrennt in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen von den nicht biologischen Abfällen zu entsorgen.
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs oder der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

## **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

## **§ 8 Beschaffenheit der Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Angehörigen selbst ausgehoben und wieder verfüllt oder in Auftrag gegeben.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Menschliche Früchte, die nach dem Urteil des Arztes oder einer Hebamme den sechsten Fruchtmonat noch nicht überschritten haben, werden auf einer besonders dafür bestimmten Stelle innerhalb des Friedhofs in einer 0,80 m tiefen Grube würdig begraben.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre. Nach Ablauf von 20 Jahren, nach dem Ableben der zuletzt verstorbenen Person, kann auf Wunsch der Hinterbliebenen mit der Friedhofsverwaltung ein neuer Nutzungsvertrag abgeschlossen werden.

## **§ 11 Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 12 Rechtsverhältnisse**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an den Grabstätten oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten der streitenden Parteien.

## **§ 13 Benutzung der Leichen- und Trauerhalle**

- (1) Die Verstorbenen müssen spätestens 24 Stunden nach dem Tode aus geschlossenen Wohnräumen gebracht werden. Verbringung nur nach §15 Abs.1.
- (2) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin ist es den Angehörigen und den in ihrer Anwesenheit befindlichen Personen, nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gestattet, die Leichen zu sehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort und dauernd zu schließen.
- (4) Vorhandene Trauerhallen stehen für jeden Bestattungsfall zur Verfügung.

## **§ 14 Leichenüberführungen**

- (1) Die Überführung von Leichen innerhalb der Gemeinde wird ausnahmslos durch die Beerdigungsinstitute vorgenommen und hat in verschlossenen Särgen zu erfolgen.
- (2) Wertgegenstände, die der Leiche nicht mitgegeben werden sollen, sind vor der Überführung durch die Angehörigen abzunehmen. Wenn im Einzelfall solche Wertgegenstände auf Wunsch der Angehörigen dem Toten belassen werden sollen, so ist diese Absicht der Friedhofsverwaltung bei der Einlieferung anzuzeigen. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

## **§ 15 Grabarbeiten**

- (1) Auf dem Friedhof werden Reihengräber für Erdbestattung zur Verfügung gestellt:
- (2) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (3) Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Belegungsplan. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

## **§ 16 Belegung**

- (1) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Es ist aber zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

## **§ 17 Verlegung von Grabstätten**

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmale und ihr Zubehör sind umzusetzen. Die Kosten der Umsetzung trägt die Gemeinde.
- (2) Der Umbettungstermin sollte bei Reihengrabstätten einem Angehörigen, bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

## **§ 18 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (2) Über die Wiederbelegung entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Reihengräber haben folgende Maße:
  - Länge: 3,00 m
  - Breite: 1,50 m
  - Abstand: 0,50 m

## **§ 19 Verantwortlichkeit**

Für Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung für Reihengräber ergeben, haften diejenigen, die nach dem bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 20 Wahlgräberarten**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag das Nutzungsrecht für eine längere Dauer erworben wird.
- (2) Es werden folgende Wahlgräberarten eingerichtet:
  - a) Einzelgrab (einstellig)
  - b) Doppelgrab (zweistellig)
  - c) Familiengrab (mindestens dreistellig)

## **§ 21 Inhalt des Nutzungsrechts**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
  - a) Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

- (2) Der Nutzungsberechtigte ist ferner Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Wahlgräber ergeben.

## **§ 22 Erwerb des Nutzungsrechts**

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.
- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist unzulässig.
- (3) Im Erbfall gilt gegenüber der Friedhofsverwaltung derjenige als Nutzungsberechtigter, der die Erbberechtigung nachweist. Der Übergang des Nutzungsrechts durch Erbfall kann der Erbberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichten. In diesem Fall geht das Nutzungsrecht auf den nächsten Erben des Verstorbenen über und bei mehreren gleichberechtigten Erben auf den Ältesten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit den Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb des Nutzungsrechts verlangen.

## **§ 23 Nutzungszeit**

- (1) Die Nutzungsfrist wird auf 20 Jahre festgesetzt. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres beträgt die Nutzungszeit 30 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach erworben werden. Der Erwerb muss  $\frac{1}{2}$  Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Die Höhe der Gebühr für den Nacherwerb richtet sich nach der zur Zeit der erneuten Antragstellung gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung nach erworben ist.
- (4) Die Grabstelle ist nach Ablauf der Ruhefrist innerhalb der Nutzungszeit wieder belegbar.

## **§ 24 Weitergehende Vorschriften**

Die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den §§ 27 bis 30 nichts Abweichendes ergibt.

## **§ 25 Aschengräber**

Gräber für die Beisetzung von Aschenresten werden nach Bedarf eingerichtet.

## **§ 26 Grabmaße**

- (1) Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet. Die Sohlentiefe der Urnengräber beträgt 0,80 m.
- (2) Urnengräber haben folgende Maße:  
Länge: 1,00 m  
Breite: 1,00 m.

## **§ 27 Belegung**

- (1) In Urnengräbern dürfen höchstens 2 Aschenbehälter einer Familie beigesetzt werden. Die Beisetzung des 2. Aschenbehälters darf nur innerhalb von 10 Jahren nach der Erstbestattung erfolgen. Die Ruhefrist der nachträglich beigesetzten Urne(n) läuft mit der Ruhefrist der zuerst beigesetzten Urne ab.
- (2) Bei Wahlgräbern für Erdbestattung ist es zulässig, auf je einer Grabfläche einen Aschenbehälter beizusetzen.

## **§ 28 Ablauf von Ruhefristen und Nutzungszeiten**

Nach Ablauf der Ruhefrist oder Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Ort, Zeit und Art dieser Beisetzung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

## **§ 29 Beigesetzte**

Es ist ein Register und ein Belegungsplan aufzustellen. Auskünfte werden nur erteilt, mit Einverständnis der Angehörigen gegenüber der Friedhofsverwaltung (schriftlich).

## **§ 30 Wahlrecht**

Die Grabmale und Grabanlagen unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Diese sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

## **§ 31 Grabmal**

- (1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden.
- (2) Die Grabmale müssen in Form und Werkstoff so gestaltet sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Oberster Grundsatz muss sein, dass die Pietät und Würde der Anlage gewahrt bleibt.
- (3) Errichtung von Gruften ist unzulässig.

## **§ 32 Genehmigungsverfahren**

- (1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Grabmalen aller Art, Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, auch wenn sie nur vorübergehend erfolgt.
- (2) Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals kann bei Verstößen gegen die Grabmalvorschrift versagt werden. Die Ausführung der Grabmalanlagen muss den Gestaltungsvorschriften entsprechen.

### **§ 33 Standicherheit**

Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen nicht über die Grabstätte hinausgehen.

### **§ 34 Anlegen von Grabmalen**

- (1) Wenn wegen einer Beisetzung Grabmale oder Grabmalteile entfernt werden müssen, ist dies von den Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten eventuell mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Nachbargrabstätte rechtzeitig zu veranlassen.
- (2) Unmittelbar nach der Beisetzung, spätestens aber binnen 4 Wochen, sind die Grabmale der Nachbarstellen endgültig aufzustellen und die Gräber wieder herzurichten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung dies auf seine Kosten veranlassen.

### **§ 35 Abräumung**

Nach Ablauf der Ruhefrist (Reihengräber) oder Ablauf der Nutzungszeit (Wahlgräber) werden die Grab- und Grabanlagen durch die Nutzungsberechtigten abgeräumt. Es kann der Friedhofsverwaltung übertragen werden, Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

### **§ 36 Grabmalarten**

- (1) Folgende Grabmalarten sind zulässig:
  - a) stehende Grabmale aus Stein,
  - b) Grabkreuze aus Stein, Holz oder Metall
  - c) liegende Grabmale aus Stein, die höchstens 10 Grad geneigt sind,
  - d) Pultsteine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20 Grad geneigt ist.
- (2) Für Urnengräber sind nur liegende Grabmale oder Pultsteine zulässig.
- (3) Vorübergehende Grabmale müssen nach 5 Jahren durch ordentliche Grabmale ersetzt werden.

### **§ 37 Inschriften und Symbole**

Die Anbringung von Inschriften und Symbolen sowie bildlichen Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen, sind unzulässig.

### **§ 38 Verpflichtung zur Grabpflege**

- (1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (2) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung endgültig herzurichten. Aus wichtigen Gründen kann die Frist durch die Friedhofsverwaltung verlängert werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Pflege erlischt bei Reihengräbern mit Ablauf der Ruhefrist und bei Wahlgräbern mit Ablauf der Nutzungszeit.

- (4) Ungepflegt Reihengräber kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung einebnen und eingrünen lassen. Die der Friedhofsverwaltung hierdurch bis zum Ablauf der Ruhefrist entstehenden Pflegekosten gehen zu Lasten des Verpflichteten. Bei ungepflegten Wahlgräbern droht Einzug des Nutzungsrechts.

### **§ 39 Grabhügel und Grabbeete, Wege**

- (1) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.  
(2) Die Wegeanteile sind bis zur Wegmitte zu pflegen.

### **§ 40 Bepflanzung**

- (1) Die Bepflanzung darf nur innerhalb des Grabbeetes erfolgen. Die Pflanzen dürfen seitlich nicht über die Grabstätte hinausragen.  
(2) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung überwuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Nach erfolgloser Mahnung kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen.  
(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch den Verpflichteten von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist ohne Ankündigung diese Blumen, Gebinde und Kränze beseitigen lassen, auf Kosten der Verpflichteten.

### **§ 41 Ruhebänke**

Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und unterhalten werden.

### **§ 42 Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die Gebührensatzung maßgebend.

### **§ 43 Haftung**

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Beschädigungen an den Grabstätten und Entwendungen von den Grabstätten.  
(2) Für die Beachtung aller in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen sind die ausführenden Handwerker und Gewerbetreibenden mitverantwortlich.

### **§ 44 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 32 (1) und 37 verstößt.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.  
(3) Für vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen abgabenrechtlich wirksame Bestimmungen dieser Satzung ist der § 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (KAG) anzuwenden.

**§ 45**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, 11.12.2006

gez. L i n d e n a u  
Bürgermeisterin

Mit Schreiben vom 04.12.2006 wird die o.a. Satzung gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Rechtsaufsichtbehörde des Landkreises Ludwigslust als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Veröffentlicht: „Elbe-Express“ vom 21.12.2006